

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1973** **Nummer 67**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	3. 12. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	538
223	5. 12. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger . .	539
	4. 12. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1974	540
	6. 12. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Sommersemesters 1974	542
	7. 12. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Technischen Hochschule Aachen an Studienanfänger des Sommersemesters 1974	544

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 3. Dezember 1973

Aufgrund der Artikel 12 Absatz 1 und 11 Absatz 8 des Staatsvertrages der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 werden nach den Worten „Absätzen 1 bis 4“ die Worte „sowie 7“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Fristen des Absatzes 1 Satz 2 ausschließlich bei der im Hauptantrag genannten Hochschule einzureichen. Ist Voraussetzung für die Einschreibung des Bewerbers das Bestehen einer Feststellungsprüfung oder einer Sprachprüfung, so ist diese zum Sommersemester 1974 und zum Wintersemester 1974/75 spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.“
3. In § 4 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 werden die Worte „erster Wohnsitz“ jeweils durch das Wort „Hauptwohnung“ ersetzt.
Im letzten Satz des § 4 Absatz 1 werden die Worte „der erste Wohnsitz“ durch die Worte „die Hauptwohnung“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. darüber hinaus
a) in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie
2 vom Hundert für aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr,
b) im Studiengang Medizin
2 vom Hundert für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben.“
5. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 wird gerundet.“
6. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Religionslehre“ das Wort „Ethik“ eingefügt.
7. § 7 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
„(6) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen nur eine Gesamtnote oder eine Gesamtnote und Einzelnoten, so ist ausschließlich die Gesamtnote zu berücksichtigen, soweit diese auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt ist. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so ist diese durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle auszustellen ist.
(7) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, weder Einzelnoten noch eine Gesamtnote, so muß diese durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der Obersten Landesbehörde ausgestellt ist, unter deren Aufsicht die entsprechende Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die für seinen Wohnsitz zuständige Oberste Landesbehörde für das Schulwesen über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote und stellt hierüber eine Bescheinigung aus; Zuständigkeitsregelungen für die Entscheidung in besonderen Fällen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, so entscheidet über den Antrag der

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei der Entscheidung über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.“

8. In § 7 Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Religion“ das Wort „Ethik“ eingefügt.
9. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird Buchstabe d) durch folgende Neufassung ersetzt:
„d) durch eine nach dem Jahre 1966 abgelegte deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren, durch Abzug von 0,1, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörden nachgewiesen ist.“
10. § 9 Absatz 3 letzter Satz wird nach dem Wort „Zentralstelle“ wie folgt ergänzt:
„, in den Fällen des Zweitstudiums unter Berücksichtigung eines Gutachtens der im Hauptantrag genannten Hochschule, das mit dem Zulassungsantrag einzureichen ist.“
11. § 12 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I Seite 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I Seite 640) geleistet haben, sind in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen, wenn
1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären, oder wenn die Bewerber nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.
(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber die Zulassung spätestens innerhalb der nächstmöglichen Bewerbungsfrist nach Beendigung seines Dienstes nach Absatz 1 beantragt hat.“
12. In § 14 Absatz 2 werden nach den Worten „nach § 12 Absatz 1 gehören“ die Worte „und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden“ eingefügt.
13. In § 15 Absatz 3 werden nach den Worten „§§ 9, 12 und 14“ die Worte „Absätze 1, 2, 5 und 7“ eingefügt.
14. In § 18 Absatz 2 wird nach den Worten „die bereits an einer“ das Wort „deutschen“ eingefügt.
15. In § 20 wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:
„(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrages bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.“
§ 20 Absatz 3 entfällt; Absatz „4“ wird Absatz „3“, Absatz „5“ wird Absatz „4“.

16. § 21 erhält folgende Neufassung:

„Die Hochschulen teilen unverzüglich innerhalb von 10 Tagen nach dem Ablauf der Frist gemäß § 20 Absatz 2 der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. In diese Mitteilung sind auch Bewerber, die im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zugelassen wurden, einzubeziehen.“

17. In § 22 Absatz 3 wird nach den Worten „§ 20 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

18. In der Anlage 2 werden die beiden letzten Absätze durch folgende Neufassung ersetzt:

„Für Bayern ist die der Hauptwohnung nächstgelegene Hochschule jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegene Hochschule zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach die Hochschule mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, die den vom Bewerber gewählten Studiengang führt.“

19. In der Anlage 3 wird die Nummer 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

„Für jedes der unter Nr. 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 bis 7 – wobei Noten im Fach Religionslehre oder Ethik außer Betracht bleiben – bzw. des § 7 Absatz 4 oder 5 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Reifezeugnis auszuweisen.“

20. In der Anlage 3 Nummern 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1973“ durch das Datum „15. Januar 1974“ ersetzt.

21. In der Anlage 3 Nummer 7 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt:

„; fällt der Zeitpunkt des Erwerbs in zwei Berechnungszeiträume, so ist der früher beginnende Berechnungszeitraum maßgebend.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1973 S. 538.

223

221

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger

Vom 5. Dezember 1973

Aufgrund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Ist Voraussetzung für die Einschreibung eines ausländischen oder staatenlosen Antragstellers das Bestehen einer Feststellungsprüfung oder einer Sprachprüfung, so ist diese zum Sommersemester 1974 und zum Wintersemester 1974/75 spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.“

2. In § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 werden die Worte „erster Wohnsitz“ jeweils durch das Wort „Hauptwohnung“ ersetzt.

Im letzten Satz des § 4 Abs. 1 werden die Worte „der erste Wohnsitz“ durch die Worte „die Hauptwohnung“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird gerundet.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Religionslehre“ das Wort „Ethik“ eingefügt.

In § 7 Abs. 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Religion“ das Wort „Ethik“ eingefügt.

5. § 7 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen nur eine Gesamtnote oder eine Gesamtnote und Einzelnoten, so ist ausschließlich die Gesamtnote zu berücksichtigen, soweit diese auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt ist. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so ist diese durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle auszustellen ist.

(7) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, weder Einzelnoten noch eine Gesamtnote, so muß diese durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der Obersten Landesbehörde ausgestellt ist, unter deren Aufsicht die entsprechende Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die für seinen Wohnsitz zuständige Oberste Landesbehörde für das Schulwesen über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote und stellt hierüber eine Bescheinigung aus; Zuständigkeitsregelungen für die Entscheidung in besonderen Fällen bleiben unberührt. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, so entscheidet über den Antrag der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei der Entscheidung über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.“

6. § 7 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

(9) § 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

7. § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Falle des Satzes 1 als Zeugnis des vorvergangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörden nachgewiesen ist.“

8. § 8 Abs. 3 letzter Satz wird nach den Worten „zentrale Stelle“ wie folgt ergänzt:

„in den Fällen des Zweitstudiums unter Berücksichtigung eines Gutachtens der im Hauptantrag genannten Hochschule, das mit dem Zulassungsantrag einzureichen ist“.

9. § 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Antragsteller, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben, sind in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder

2. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem zentralen Verfahren des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Verordnung

über die Auswahl von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358) oder dieser Verordnung nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären oder wenn die Antragsteller nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Antragsteller die Zulassung spätestens innerhalb der nächstmöglichen Bewerbungsfrist nach Beendigung seines Dienstes nach Absatz 1 beantragt hat".

10. In § 12 Abs. 2 werden nach den Worten „nach § 10 Absatz 1 gehören“ die Worte „und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden“ eingefügt.
11. In § 15 Abs. 2 wird nach den Worten „die bereits an einer“ das Wort „deutschen“ eingefügt.
12. In § 16 wird Absatz 4 durch folgende Neufassung ersetzt:
 „(4) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die zentrale Stelle einen Termin, bis zu dem der Antragsteller die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Antragsteller bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrages bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.“
 § 16 Absatz 5 entfällt; Absatz „6“ wird Absatz „5“, Absatz „7“ wird Absatz „6“.
 § 16 Absatz „8“ wird Absatz „7“ und erhält folgende Neufassung:
 „(7) Die Hochschulen teilen unverzüglich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Abs. 4 der zentralen Stelle mit, welche Antragsteller sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. In diese Mitteilung sind auch Antragsteller, die im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen wurden, einzubeziehen“.
 § 16 Absatz „9“ wird Absatz „8“, Absatz „10“ wird Absatz „9“.
 § 16 Absatz „11“ wird Absatz „10“ und erhält folgende Fassung:
 „(10) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet Absatz 4 entsprechend Anwendung“.
 § 16 Absatz „12“ wird Absatz „11“.
13. In der Bezeichnung und der Überschrift der Anlage werden die Worte „Auswahl von Studienanfängern“ jeweils durch die Worte „Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger“ ersetzt.

Absatz 3 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Antragstellers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Antragstellers, der den vom Antragsteller gewählten Studiengang führt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1973 S. 539.

Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1974

Vom 4. Dezember 1973

Aufgrund von Artikel 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 227) einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden für das Sommersemester 1974 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Anlage

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1974

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule
TH = Technische Hochschule
Uni = Universität

Studiengänge u. Studiengangkombinationen	Hochschulen	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	Uni Köln	Uni Münster	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	insgesamt
Architektur															
Biochemie															
Biologie										12	15				27
Chemie				100						51					151
Lebensmittelchemie															
Medizin				135		175				180	178				668
Pharmazie				79							61				140
Psychologie															
Tiermedizin															
Zahnmedizin				45							38				83
Lehramt an Gymnasien															
Biologie/Chemie										9					9
Biologie/sonst. Fach										7	9				16
Chemie/sonst. Fach				40						15					55
Biologie/Chemie/s. Fach															
Chemie/Biologie/s. Fach															
sonst. Fach/Biol./Chemie															
sonst. Fach/Biol./s. Fach															
sonst. Fach/Chemie/s. Fach															
Lehramt an Realschulen															
Biologie/Chemie										2					2
Biologie/sonst. Fach										5	5				10
Chemie/sonst. Fach				20						3					23
Biologie/Chemie/s. Fach															
Chemie/Biologie/s. Fach															
sonst. Fach/Biologie/Chemie															
sonst. Fach/Biologie/s. Fach															
sonst. Fach/Chemie/s. Fach															
Insgesamt				419		175				284	306				1184

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
für die Studiengänge
an den staatlichen Fachhochschulen und
entsprechende Studiengänge an den Gesamthoch-
schulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studien-
anfänger des Sommersemesters 1974**

Vom 6. Dezember 1973

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Studienanfänger des Sommersemesters 1974 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

§ 2

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudplG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973 (GV. NW. S. 539) vergeben.

§ 3

Anlage (1) Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in § 1 genannten Studiengänge werden für das Sommersemester 1974 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Soweit vor dem 1. März 1974 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in dem betreffenden Studiengang in entsprechendem Umfang.

§ 4

T. (1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblattes an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten. Das Formblatt ist dort anzufordern. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. Januar 1974 bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Der Antragsteller kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Studienorte in einer Reihenfolge benennen.

Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen

Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Antragsteller in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nach Satz 1 nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(3) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblattes mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten.

§ 5

(1) Die gemäß § 13 Nr. 1 der Verordnung vom 10. Mai 1973 auf Antragsteller, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, entfallenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach dem Lebensalter ausgewählt werden,
2. zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach der Zahl der Semester, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, ausgewählt werden. Ist unter gleichrangigen Antragstellern zu wählen, wird der unter Nummer 1 dargestellte Maßstab angewandt.

(2) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählt werden, bestimmt sich nach dem Geburtsdatum; der ältere Antragsteller hat den Vorrang.

(3) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 2 ausgewählt werden, wird durch die Zahl der Semester bestimmt, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

(4) Die Bestimmungen der §§ 10 und 12 der Verordnung vom 10. Mai 1973, geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973, gelten entsprechend.

(5) § 16 Abs. 9 der Verordnung vom 10. Mai 1973, geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973, ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von Eignung und Leistung das Lebensalter und an die Stelle der Wartezeit die Zahl der Semester, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, tritt.

§ 6

Über die Zulassungsanträge der ausländischen und staatenlosen Studienbewerber entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger in den Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sommersemester 1974

-GV. NW. 1973 S. 542.

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
für die Studiengänge
Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften und
Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten
des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Technischen Hochschule Aachen
an Studienanfänger des Sommersemesters 1974
Vom 7. Dezember 1973**

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Studiengänge und Studiengangkombinationen – im folgenden Studiengang genannt – an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Technischen Hochschule Aachen wird für Studienanfänger des Sommersemesters 1974 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

§ 2

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudplG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973 (GV. NW. S. 539) vergeben.

§ 3

T. (1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblattes an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten. Das Formblatt ist dort anzufordern. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. Januar 1974 bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Der Antragsteller kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Studienorte in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Antragsteller in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nach Satz 1 nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(3) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblattes mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten.

(4) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Antragsteller sind innerhalb der Fristen des Absatzes 1 Satz 3 ausschließlich bei der im Hauptantrag genannten Hochschule einzureichen.

§ 4

Die Anteile an der Gesamtzahl der Antragsteller für die Studiengänge Mathematik, Physik und Rechtswissenschaften, die die einzelnen Hochschulen aufzunehmen haben, werden für das Sommersemester 1974 nach Maßgabe der Anlage 1 festgesetzt.

§ 5

(1) Für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften werden die Höchstzahlen der aufzunehmenden Antragsteller für das Sommersemester 1974 nach Maßgabe der Anlage 2 festgesetzt.

(2) Soweit vor dem 1. März 1974 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundegelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

§ 6

§ 17 Satz 2 der Verordnung vom 10. Mai 1973 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß noch freie Studienplätze vor der Zulassung durch Losentscheid zunächst an Antragsteller zu vergeben sind, denen für Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen in dem Verfahren auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1973 (GV. NW. S. 538), an dieser Hochschule und für die genannten Studiengangkombinationen in dem Verfahren auf der Grundlage der Verordnung vom 10. Mai 1973, geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973, an einer anderen Hochschule ein Studienplatz zugewiesen wurde.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Verhältnisanteile der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1973¹⁾

Hochschule Studiengang	Aachen	Bielefeld ²⁾	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg ³⁾	Essen ³⁾	Köln	Münster	Paderborn ³⁾	Siegen ²⁾	Wuppertal ³⁾
Mathematik (Diplom)	10,83		19,99	20,12	13,88				10,57	24,61			
Physik (Diplom)	4,85		19,24	24,24	9,24				20,30	22,13			
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)			19,23	26,69					32,79	21,29			
Lehramt an Gymnasien													
Mathematik/Physik	8,37		14,64	12,19	13,24				16,03	35,53			
Mathematik/Rechtswissenschaften			25,00	25,00					25,00	25,00			
Mathematik/Sonstiges Fach	13,10		19,00	14,44	4,07				8,35	41,04			
Physik/Rechtswissenschaften			25,00	25,00					25,00	25,00			
Physik/Sonstiges Fach	2,35		27,06	9,41	3,53				36,48	21,17			
Rechtswissenschaften/Sonstiges Fach			50,00	25,00					25,00				
Lehramt an Realschulen													
Mathematik/Physik	14,99		17,51	20,01	5,00				22,50	19,99			
Mathematik/Rechtswissenschaften			25,00	25,00					25,00	25,00			
Mathematik/Sonstiges Fach	17,01		16,32	12,24	1,36				6,80	46,27			
Physik/Rechtswissenschaften			25,00	25,00					25,00	25,00			
Physik/Sonstiges Fach	3,85		19,23	7,69					38,47	30,76			
Rechtswissenschaften/Sonstiges Fach			25,00	25,00					25,00	25,00			
Lehramt an berufsbildenden Schulen													
Mathematik/Physik			50,00						50,00				
Mathematik/Rechtswissenschaften			50,00						50,00				
Mathematik/Sonstiges Fach	70,55		28,90						0,55				
Physik/Rechtswissenschaften			50,00						50,00				
Physik/Sonstiges Fach	41,12		43,82						15,06				
Rechtswissenschaften/Sonstiges Fach			75,00						25,00				

¹⁾ Die Fächer in den angegebenen Studiengangkombinationen sind austauschbar, z. B. ist die Studiengangkombination Mathematik/Physik identisch mit der Studiengangkombination Physik/Mathematik

²⁾ Im Studiengang Rechtswissenschaften einstufige Juristenausbildung

³⁾ Integrierte Studiengänge

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1973¹⁾

Hochschule \ Studiengang	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg ²⁾	Essen ²⁾	Köln	Münster	Paderborn ²⁾	Siegen ²⁾	Wuppertal ²⁾
Wirtschaftswissenschaften (Diplom)	57		114	70					210	172			
Lehramt an Gymnasien													
Wirtschaftswissenschaften/Mathematik			1	1					1	2			
Wirtschaftswissenschaften/Physik													
Wirtschaftswissenschaften/Rechtswissenschaften													
Wirtschaftswissenschaften/Sonstiges Fach			2	1					1	2			
Lehramt an Realschulen													
Wirtschaftswissenschaften/Mathematik													
Wirtschaftswissenschaften/Physik													
Wirtschaftswissenschaften/Rechtswissenschaften													
Wirtschaftswissenschaften/Sonstiges Fach													
Lehramt an berufsbildenden Schulen													
Wirtschaftswissenschaften/Mathematik			1						1				
Wirtschaftswissenschaften/Physik													
Wirtschaftswissenschaften/Rechtswissenschaften			2						1				
Wirtschaftswissenschaften/Sonstiges Fach	3		16						9				

¹⁾ Die Fächer in den angegebenen Studiengangkombinationen sind austauschbar, z. B. ist die Studiengangkombination Wirtschaftswissenschaften/Mathematik identisch mit der Studiengangkombination Mathematik/Wirtschaftswissenschaften

²⁾ Integrierte Studiengänge

— GV. NW. 1973 S. 544.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.